

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) der Firma PENTAC Polymer GmbH (nachfolgend: PENTAC)
Zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern, Stand 08/2018

I. ALLGEMEINES • GELTUNGSBEREICH

- Für die Rechtsbeziehungen zwischen PENTAC und dem Besteller im Zusammenhang mit den Lieferungen von PENTAC (im Folgenden: Lieferungen) gelten ausschließlich diese AGB. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als PENTAC ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Für den Umfang der Lieferungen sind die beiderseitigen übereinstimmenden schriftlichen Erklärungen maßgebend.
- An Kostenvorschlägen, Produktbeschreibungen, Angeboten und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich PENTAC seine eigentums- und urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Speziell für den Besteller angefertigte Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung seitens PENTAC an Dritte weitergegeben werden und sind, wenn PENTAC kein Auftragserteilung wird, zu vernichten. Das Gleiche gilt für Unterlagen des Bestellers, diese darf PENTAC jedoch solchen Dritten zugänglich machen, denen PENTAC zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.
- Im internationalen Handelsverkehr gelten für die Interpretation aller vertraglich vereinbarten Klauseln die International Commercial Terms (Incoterms 2010), Deutsche Ausgabe.
- Vertrags- und Verhandlungssprache ist deutsch.
- Der Begriff „Schadensersatzansprüche“ in diesen AGB umfasst auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

II. ANGEBOT • VERTRAGSSCHLUSS • RÜCKTRITT DES BESTELLERS

- Angebote von PENTAC bleiben bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung durch PENTAC unverbindlich. Mündliche und fernmündliche Vereinbarungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von PENTAC schriftlich bestätigt werden.
- Bestellt der Besteller die Ware auf elektronischem Wege, wird PENTAC den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.
- Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch PENTAC-Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von PENTAC zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit einem PENTAC-Zulieferer.
- Der Besteller wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung oder Ware unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.
- Sofern der Besteller die Ware auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext von PENTAC gespeichert und dem Besteller auf Verlangen neben den vorliegenden oder per E-Mail zugestellt.
- Tritt der Besteller vom Vertrag zurück und hat er diesen Rücktritt zu vertreten, so ist er zur Zahlung eines pauschalen Schadensersatzes i. H. v. 15 % des Netto-Auftragswertes zzgl. MwSt. verpflichtet. Weist PENTAC einen höheren Schaden nach, ist der höhere Betrag geschuldet. Dem Besteller wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden gar nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe eingetreten ist.

III. PREISE • ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- Bei Ermanglung anderweitiger Vereinbarungen gelten die Preise und Bedingungen der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen PENTAC-Preisliste. Ändern sich später als 4 Wochen nach Vertragsschluss Abgaben oder andere Fremdkosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind, oder entstehen sie neu, ist PENTAC im entsprechenden Umfang zu einer Preisänderung berechtigt.
- Preiszuschläge für die Abnahme von Kleinmengen bleiben einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten.
- Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Ware unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung bei PENTAC ohne Abzug zahlbar. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Besteller in Zahlungsverzug. Während des Verzugs hat der Besteller die Geldschuld i. H. v. 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen, es sei denn, höhere Zinssätze sind vereinbart. PENTAC behält sich vor, einen höheren Verzugschaden geltend zu machen.
- Ein Recht zur Aufrechnung hat der Besteller nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch PENTAC anerkannt wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur ausübt werden, soweit der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- Gerät der Besteller mit einem erheblichen Betrag in Zahlungsverzug oder treten andere Umstände ein, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Bestellers nach Vertragsschluss schließen lassen und den Zahlungsanspruch von PENTAC gefährdet erscheinen lassen, stehen PENTAC die Rechte aus § 321 BGB zu. PENTAC ist dann auch berechtigt, sämtliche noch nicht fälligen Forderungen aus der laufenden Geschäftsführung mit dem Besteller fällig zu stellen.

IV. LIEFERZEIT • VERZUG • UNMÖGLICHKEIT

- Die Lieferfrist beginnt, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit Absendung der Auftragsbestätigung. Dies setzt jedoch den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und die Leistung vereinbarter Abschlagszahlungen voraus.
- Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen hat oder Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Sie verlängert sich angemessen.
 - in Fällen höherer Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Terrorakten, Aufruhr oder ähnlichen Ereignissen,
 - in unverschuldeten Betriebsstörungen, im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung,
 - bei Virus- und sonstigen Angriffen Dritter auf das IT-System von PENTAC, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen gegen solche Angriffe erforderlichen Sorgfalt erfolgten,
 - bei Hindernissen auf Grund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts,
 - beim Eintritt sonstiger unvorhergesehener, von PENTAC nicht beeinflussbarer Hindernisse, die auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn derartige Umstände bei Zulieferern eintreten. Beginn und Ende solcher Hindernisse wird PENTAC in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
- Tritt Lieferverzug ein, kann der Besteller PENTAC eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren erfolglosem Ablauf insoweit vom Vertrag zurücktreten, als der Vertrag noch nicht erfüllt ist. Schadensersatzansprüche richten sich in solchen Fällen nach Abschnitt VIII dieser Bedingungen.
- Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat und kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungsspflichten, ist PENTAC berechtigt, den hieraus entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, bei Lagerung in eigenen Räumen mindestens 1 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat maximal 10% des Gesamtrechnungsbetrages zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in welchem er in Annahmeverzug gerät. Weist PENTAC höhere Lagerkosten oder der Besteller niedrigere Lagerkosten nach, sind die tatsächlich entstandenen Lagerkosten zu ersetzen. Nach Ablauf einer zusätzlich von PENTAC gesetzten Frist von 2 Wochen kann PENTAC vom Vertrag zurücktreten und über die Waren anderweitig verfügen.
- Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom Lieferer zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen des Lieferers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht.
- Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass PENTAC die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatz des Bestellers auf 10 Prozent des Wertes derjenigen Teile der Lieferung, die wegen der Unmöglichkeit nicht zweckdienlich verwendet werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- Soweit Ereignisse im Sinne von Art. IV Nr. 2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb von PENTAC erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht PENTAC das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn erforderliche Ausführungsbedingungen nicht erteilt werden oder nicht nutzbar sind. Will PENTAC von diesem Recht Gebrauch machen, so hat PENTAC dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen. Dies gilt auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Veränderung der Lieferzeit vereinbart war.

V. VERSAND • GEFÄHRÜBERGANG • VERPACKUNG • TEILLIEFERUNG • ENTGEGENNAHME

- Sofern der Besteller keine bestimmte Versandart vorschreibt, werden Versandweg und -mittel sowie Spediteur und Frachtführer von PENTAC bestimmt. Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden. Andernfalls ist PENTAC berechtigt, sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach eigener Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.
- Mit Übergabe der Ware am Bestimmungsort geht die Gefahr auf den Besteller über, auch bei frachtfreier Lieferung. Wenn der Versand oder die Zustellung aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, geht die Gefahr auch auf den Besteller über.
- Die Ware wird in handelsüblicher Verpackung geliefert.
- Zu Teillieferungen ist PENTAC in zumüblichem Umfang berechtigt. Branchenübliche Mehr- und Minderlieferungen sind ebenfalls zulässig.
- Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

VI. ABRUFAUFTRÄGE • FORTLAUFENDE LIEFERUNGEN

- Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind PENTAC Abrufe und Sorteneinteilung für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben; andernfalls ist PENTAC berechtigt, nach billigem Ermessen selbst zu entscheiden.
- Überschreiten die einzelnen Abrufe insgesamt die Vertragsmenge, so ist PENTAC zur Lieferung der Mehrmenge berechtigt, aber nicht verpflichtet. Die Mehrmenge darf PENTAC zu den bei dem Abruf bzw. der Lieferung gültigen Preisen berechnen.

VII. SACHMÄNDELHAFTUNG

- Für Sachmängel haftet PENTAC wie folgt:
- Alle diejenigen Güter oder Dienstleistungen sind nach Wahl von PENTAC unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
 - Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Das Gleiche gilt für

- Rücktritt und Minderung. Diese Frist gilt jedoch nicht, soweit
 - bei Vorsatz und
 - bei arglistigem Verschweigen des Mangels sowie
 - bei Nichteinhalten einer Beschaffenheitsgarantie.
- Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gem. § 445 a BGB (Rückgriff des Verkäufers) verjähren ebenfalls in 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, vorausgesetzt, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist kein Verbrauchsgüterkauf. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
 - Sachmängel sind unverzüglich, spätestens acht Werktage nach Ablieferung schriftlich anzuzeigen. Sachmängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind - unter sonstiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung - unverzüglich nach Entdeckung, spätestens vor Ablauf der vereinbarten oder gesetzlichen Verjährungsfrist schriftlich anzuzeigen.
- Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unwesentlicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung ungeeigneter Betriebsmittel oder die auf Grund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäße Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- PENTAC ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder wird sie von PENTAC verweigert, kann der Besteller nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen. Ist der Mangel nicht erheblich oder ist die Ware bereits veräußert, verarbeitet oder umgestaltet, steht ihm nur das Minderungsrecht zu. Bei Mängelansprüchen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist PENTAC berechtigt, die PENTAC entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
- Gibt der Besteller PENTAC nicht unverzüglich Gelegenheit, sich von der Berechtigung der Beanstandung zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Materialproben davon nicht unverzüglich zu Prüfzwecken zur Verfügung, entfallen alle Rechte wegen des Sachmangels.
- Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen den PENTAC gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen den Lieferer gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Nr. 5 entsprechend.
- Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen sind insoweit ausgeschlossen, als die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers gebracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Dies gilt entsprechend für Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gem. § 445 a BGB (Rückgriff des Verkäufers), vorausgesetzt, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist kein Verbrauchsgüterkauf.
- Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhalten einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, der Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch PENTAC. Eine Änderung der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- Unsere weitergehende Haftung richtet sich nach Abschnitt VIII dieser Verkaufsbedingungen.

VIII. HAFTUNGSBEGRENZUNG • VERJÄHRUNG

- Soweit nicht anderweitig in diesen AGB geregelt, sind Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, auch unserer gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen, ausgeschlossen.
 - Vorstehende Beschränkungen gelten nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B.
 - nach dem Produkthaftungsgesetz,
 - in Fällen des Vorsatzes,
 - der groben Fahrlässigkeit von Inhabern, gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten,
 - wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder
 - wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht ein anderer der vorgenannten Fälle vorliegt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- Soweit nichts anderes vereinbart ist, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Besteller gegen uns aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Hiervon unberührt bleiben unsere Haftung aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie die Verjährung von Rückgriffsansprüchen nach § 478, 479 BGB. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

IX. EIGENTUMSVORBEHALT

- Das Eigentum an der Ware/Lieferung behält sich PENTAC bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen gegen den Besteller aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor.
- Der Besteller ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln.
- Der Besteller ist verpflichtet, PENTAC einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie eine Änderung seines Firmensitzes hat uns der Besteller unverzüglich anzuzeigen. Erforderliche Auskünfte seitens des Bestellers sind zu erteilen und erforderliche Unterlagen sind seitens des Bestellers auszuhandigen.
- PENTAC ist nach Setzen einer angemessenen Frist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziff. 2. und 3. dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen. Die Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt.
 - In der Rücknahme der Ware bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch PENTAC liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, PENTAC hätte dies ausdrücklich erklärt.
- Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, allerdings unter der Bedingung, dass der Besteller von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum erst auf den Kunden des Bestellers übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat. Der Besteller tritt PENTAC bereits jetzt alle Forderungen mit allen Nebenabreden, einschließlich etwaiger Saldoforderungen, in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Dies gilt auch, ohne dass es einer besonderen Erklärung bedarf. PENTAC nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Besteller zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungsinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers ist PENTAC berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Bestellers zu widerrufen. Außerdem kann PENTAC nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller gegenüber dem Kunden verlangen.
- Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt.
- Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Besteller erfolgt stets im Namen und im Auftrag für PENTAC. Erfolgt eine Verarbeitung mit PENTAC nicht gehörenden Gegenständen, so erwirbt PENTAC an der neuen Sache das Eigentum im Verhältnis zum Wert der von PENTAC gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Diese Ware gilt als Vorbehaltsware. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, PENTAC nicht gehörenden Gegenständen vermischt ist oder wird. Der Besteller hat die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren während der Dauer von PENTACs Eigentumsrechten ordnungsgemäß und getrennt von andern Waren zu lagern.
- Übersteigt der Wert der PENTAC nach Ziffer 1 und Ziffer 5 zustehenden Sicherheiten den Nennbetrag unserer Forderung gegen den Besteller um mehr als 20 %, so ist PENTAC auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe der Sicherheit nach unserer Wahl verpflichtet.

X. GÜTEN • MAßE • GEWICHTE

- Güten und Maße bestimmen sich nach den bei Vertragsschluss geltenden DIN-EN-Normen bzw. Werkstoffblättern, mangels solcher nach Handelsbrauch. Bezugnahmen auf Normen, Werkstoffblätter oder Werks-Prüfbescheinigungen sowie Angaben zu Güten, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit sind keine Beschaffenheitsangaben, Zusicherungen oder Garantien, ebenso wenig Konformitätsdeklarationen, Herstellererklärungen und entsprechende Kennzeichen.
- Der Gewichtsnachweis erfolgt nach Handelsgewichten. In der Versandanzeige angegebene Stückzahlen, Bündelzahlen o.ä. sind bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelverwiegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelverwiegungen werden verhältnismäßig auf diese verteilt.

XI. ERFÜLLUNGSORT • ERFÜLLUNGSVORBEHALT • GERICHTSSTAND • ANZUWENDENDEN RECHT

- Bei Lieferung ab Werk ist Erfüllungsort das Lieferwerk, bei den übrigen Lieferungen der Geschäftssitz bzw. das Lager der PENTAC.
- Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse auf Grund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen. Daher ist der Besteller verpflichtet, die für eine Ausfuhr, Verbringung bzw. eine Einfuhr benötigten Unterlagen beizubringen.
- Gerichtsstand ist bei allen sich dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz von PENTAC. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch für Ansprüche aus Produkthaftung. Die Haager Kaufgesetze (EKG/EAG) sowie das UN-Abkommen zum internationalen Warenkauf (CISG) finden keine Anwendung.

XII. SALVATORISCHE KLAUSEL

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und den Bestand des Vertrages unberührt. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.